

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 26

- **Corona-Desinfektionskosten bei Unfallreparatur - Geschädigte zur Plausibilitätskontrolle verpflichtet**  
BGH, Urteil vom 23.04.2024, AZ: VI ZR 348/21

Für eine Fahrzeugdesinfektion hatte eine Werkstatt 160,00 € berechnet und die Geschädigte verlangte Ersatz von der gegnerischen Versicherung. Zu Unrecht fand der BGH, denn dass das deutlich zu viel sei, hätte sich aufdrängen müssen. Zwar trägt die Schädigerseite das Werkstatttrisiko. Den Geschädigten müsse die berechneten Preise aber schon auf Plausibilität kontrollieren. Überzogene Kosten könnten nicht einfach an die Versicherung weitergegeben und die volle Erstattung verlangt werden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nutzungsausfall auch für ältere Pkw**  
AG Aue-Bad Schlema, Urteil vom 28.02.2024, AZ: 3 C 241 /23

Die Versicherung machte einer Geschädigten ein Restwertangebot, was diese auch annahm. Allerdings ließ sich der Aufkäufer mit der Abholung Zeit, sodass Standgebühren anfielen. Das sei der Geschädigten nicht anzulasten, entschied das AG Aue-Bad Schlema. Auch die Kürzung des Ausfallschadens durch die Versicherung auf die Vorhaltekosten des betagten Fahrzeugs lehnte das Gericht ab. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kein Bestreiten der grundsätzlichen Erforderlichkeit nach anteiliger Regulierung**  
AG Chemnitz, Urteil vom 07.11.2023, AZ: 18 C 59/23

Kurz und knackig hält es das AG Chemnitz in seiner Entscheidung: Reguliert die Versicherung vorgerichtlich anteilig, kann sie im Klageverfahren nicht die Aktivlegitimation bestreiten. Bei der Höhe der Sachverständigenkosten hatte die Versicherung um 2 % gekürzt, das sei keine für den Geschädigten deutlich erkennbare Überhöhung. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sachverständigenhonorar erforderlich**  
AG München, Urteil vom 11.12.2023, AZ: 345 C 18205/23

Ausführlich begründet das AG München in diesem Urteil, warum es dem Kläger restliches Sachverständigenhonorar zuspricht: Weil es objektiv erforderlich ist, sich also innerhalb der Grenzen des JVEG und der BVSK-Honorarbefragung bewegt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Corona-Desinfektionskosten bei Unfallreparatur - Geschädigte zur Plausibilitätskontrolle verpflichtet**  
BGH, Urteil vom 23.04.2024, AZ: VI ZR 348/21

## Hintergrund

Wie in den letzten Jahren häufig der Fall, war zwischen der Schädiger-Versicherung und der Geschädigten strittig, ob bei den Reparaturkosten eines Unfallschadens auch zusätzliche Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen ersetzt verlangt werden können. Die Werkstatt hatte hierfür insgesamt 157,99 € brutto berechnet, in einer ersten Rechnung je 60,60 € netto für "Schutzmaßnahmen COVID-19 vor Rep." und "Schutzmaßnahmen COVID-19 nach Rep." und in einer zweiten Rechnung weitere 15,00 € netto für "Schutzmaßnahmen COVID-19".

Vor Gericht trug die Klägerin (Unfallgeschädigte) vor, sie habe die Rechnung in der Werkstatt beglichen. Die Reparaturkosten forderte sie als unfallbedingten Schaden. Das AG Hamburg-Harburg, (AZ: 647 C 422/20), hatte der Klage auf Zahlung von 157,99 € vollumfänglich stattgegeben. Die Berufung wurde zugelassen. Das Landgericht Hamburg (AZ: 323 S 14/21) sprach unter Abweisung der Klage im Übrigen lediglich noch 33,18 € nebst Zinsen zu. Die Revision wurde zugelassen. Der BGH entschied nun über die Erstattbarkeit entsprechender Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen bei unfallbedingter Reparatur.

## Aussage

Der BGH bestätigte das Berufungsurteil, welches das amtsgerichtliche Urteil abänderte und nur noch einen Bruchteil des Schadens in Form von Corona-Schutzmaßnahmen zugesprochen hatte.

Zunächst setzte sich der BGH mit der Höhe des Schadenersatzanspruchs auseinander. Hier sei der Tatrichter nach § 287 ZPO besonders freigestellt, er könne den Schaden schätzen. Diese Schätzung des Tatrichters sei dann in der Revision nur eingeschränkt überprüfbar.

Der Geschädigte könne vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Können er die Höhe, der für die Schadenbeseitigung zu übernehmenden Kosten beeinflussen, sei er nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadenbehebung zu wählen.

Allerdings sei bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich sei, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, sowie auch die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – Rücksicht zu nehmen (sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung).

Der BGH betonte, dass der Geschädigte, der sein beschädigtes Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung übergebe, anfallende Reparaturkosten im Verhältnis zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadenbetrachtung auch dann vollumfänglich ersetzt verlangen könne, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB seien. Das Werkstattisiko verbleibe beim Schädiger.

Es seien sogar diejenigen Rechnungspositionen ersatzfähig, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen bezögen.

Sodann stellte der BGH allerdings einschränkend fest:

*“c) Freilich führen diese Grundsätze nicht dazu, die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt dem nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen (Senatsurteile vom 16. Januar 2024 - VI ZR 253/22, ZIP 2024, 405 Rn. 17; vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 14). Die dargestellten Bemessungsgrundsätze dürfen nicht dazu führen, dass sich - letztlich zum Schaden der Allgemeinheit - mangelndes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer marktgerechten Abwicklung der Instandsetzung im Kostenniveau niederschlägt. An den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat, dürfen deshalb nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden (Senatsurteile vom 16. Januar 2024 - VI ZR 253/22, ZIP 2024, 405 Rn. 19; vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 14).*

*So trifft den Geschädigten eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der von der Werkstatt bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt die Werkstatt bei Vertragsschluss Preise, die - für den Geschädigten erkennbar - deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieser Werkstatt als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen (Auswahlverschulden). Ein Überwachungsverschulden kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Rechnung - für den Geschädigten erkennbar - von einer Preisvereinbarung abweicht oder wenn die Werkstatt für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöhte Positionen ansetzt (vgl. zu Sachverständigenkosten Senatsurteile vom 12. März 2024 - VI ZR 280/22, juris Rn. 15; vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 Rn. 15; vom 24. Oktober 2017 - VI ZR 61/17, NJW 2018, 693 Rn. 27; vom 26. April 2016 - VI ZR 50/15, VersR 2016, 1133 Rn. 14).”*

Im konkreten Fall war der BGH der Ansicht, dass die Klägerin eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der Rechnung hätte durchführen müssen. Sie hätte dann zu dem Schluss kommen müssen, dass die Kosten für die Corona-Schutzmaßnahmen völlig überhöht waren. Hier bezog sich der BGH auf die Schätzung des Berufungsgerichts, welches 33,18 € für erforderlich hielt.

Grundsätzlich war der BGH allerdings der Ansicht, dass die Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen (Reparatur im Jahre 2020) ersatzfähiger Schaden sind. Insbesondere liege die haftungsausfüllende Kausalität vor. Er erteilte der abweichenden Ansicht der Revisionserwiderung eine klare Absage.

Er hatte auch keine Bedenken, dass die Werkstatt die Corona-Schutzmaßnahmen gesondert in Rechnung gestellt hatte. Der BGH sah das als zulässige betriebswirtschaftliche Entscheidung an.

Letztendlich warf der BGH ein Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden vor. Dieses hätte der Klägerin eine Plausibilitätskontrolle ermöglicht. Darüber hinaus seien die Kosten der Schutzmaßnahmen „evident zu hoch gewesen“.

## Praxis

Nunmehr setzte sich auch einmal der BGH mit der Schadensposition „Corona-Schutzmaßnahmen“ auseinander. Die Rechtfertigung der Abrechnung bzw. Geltendmachung

dieser Rechnungs- und Schadenposition war bisher höchst umstritten. Der BGH bestätigte den vom Berufungsgericht geschätzten Betrag von 33,18 €.

Die Werkstatt hatte allerdings deutlich mehr berechnet – nämlich sage und schreibe 157,99 € brutto. Hier wurde offensichtlich der Bogen überspannt. Nach Ansicht des BGH hätte auch die Klägerin als technische Laiin bemerken müssen, dass ein derart hoher Betrag nicht mehr den Kriterien der Erforderlichkeit entspricht.

Darüber mag man sicherlich diskutieren. Die Versicherer werden selbstverständlich diese Entscheidung nutzen, um die Anforderungen an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Geschädigten nach oben zu schrauben. Gleichzeitig werden die Versicherer mit dieser Entscheidung versuchen, den Grundsatz des BGH, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite liegt, einzuschränken.

Dem kann dadurch begegnet werden, zu betonen, dass im konkreten Fall ja zahlreiche Besonderheiten des Einzelfalles vorlagen. Die Reparatur fand mitten in der Corona-Pandemie statt. Die in Rechnung gestellten Kosten für die Corona-Schutzmaßnahmen waren evident überhöht. Der Klägerin hätte sich dies geradezu aufdrängen müssen. Jeder Erwachsene sei während der Pandemie im Jahre 2020 in allen Bereichen des täglichen Lebens – und nicht nur im Rahmen einer Fahrzeugreparatur – mit den durchgeführten Desinfektionsmaßnahmen konfrontiert gewesen.

Die Rechtsprechung des BGH zum Werkstattisiko bei Corona-Schutzmaßnahmen ist also keinesfalls auf andere Reparaturrechnungspositionen ohne Weiteres übertragbar. Für diese Positionen dürfte eine entsprechende Kenntnis des Geschädigten als technischer Laie gerade nicht vorliegen und das Werkstattisiko ohne Einschränkungen auf Schädigerseite verbleiben.

Umgekehrt bestätigte der BGH allerdings die grundsätzliche Ersetzbarkeit zusätzlicher Kosten für Desinfektions- und Schutzmaßnahmen und es stehe der Werkstatt auch als betriebswirtschaftliche Entscheidung frei, ob diese in die (allgemeinen) Stundenverrechnungssätze eingepreist werden oder gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch sei der Unfall kausal für die zusätzlich entstandenen Kosten der Desinfektion, es handelt sich um unfallbedingten Schaden.

- **Nutzungsausfall auch für ältere Pkw**

AG Aue-Bad Schlema, Urteil vom 28.02.2024, AZ: 3 C 241 /23

### Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall macht die Klägerin restliche Nutzungsausfallentschädigung, Standgebühren und Abschleppkosten geltend. Das nach dem Unfall nicht mehr fahrfähige Fahrzeug der Klägerin wurde abgeschleppt und später von einem Restwertkäufer abgeholt. Der Klägerin wurden von der Abschleppfirma Kosten für das Abschleppen und Standgebühren für den Zeitraum vom 27 Tagen in Höhe von 840,14 € brutto berechnet.

Die Versicherung zahlte nur 515,87 €. Auf die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung von 460,00 € (20 Tage x 23,00 €) zahlte die Beklagte nur Vorhaltekosten in Höhe von 173,46 €. Die daraufhin erhobene Klage hatte Erfolg.

### Aussage

Dass der Klägerin für die Nichtnutzung des geschädigten Fahrzeuges für 20 Tage, grundsätzlich eine Zahlung zusteht, ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Klägerin muss sich aber nicht auf die Vorhaltekosten verweisen lassen. Der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der durch einen von einem Dritten ausgehenden Eingriff die Möglichkeit zur Nutzung verliert, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz seines **Nutzungsausfallschadens**. Die Bemessung der Höhe des Anspruchs ist dabei in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters (BGH, Urteil vom 23.11.2004, AZ: VI ZR 357/03).

Als eine geeignete Methode der Schadensschätzung hat der BGH die von der Rechtsprechung herangezogene Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch anerkannt. Unstrittig ist das klägerische geschädigte Fahrzeug ohne altersbedingte Herabgruppierung in die Gruppe B mit einem Tagessatz von 29,00 € einzustufen. Bei älteren Fahrzeugen mit einem Alter von mehr als fünf Jahren erfolgt eine Herabstufung der Nutzungsausfallentschädigung um eine Gruppe. Bei mehr als zehn Jahren alten Fahrzeugen erfolgt eine Herabstufung um eine weitere Gruppe, soweit es eine noch niedrigere Gruppe gibt. Das heißt, dass bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug, das altersunabhängig der Gruppe B angehört, keine weitere Herabgruppierung erfolgt, da die niedrigste Gruppe bereits erreicht ist.

Eine Abstufung auf Vorhaltekosten kommt nur dann in Betracht, wenn ein Fahrzeug nicht nur alt, sondern in einem so schlechten Zustand ist, dass seine Nutzbarkeit deutlich eingeschränkt ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich hinter den Vorhaltekosten letztlich kaum mehr als die Fixkosten wie Steuern, Versicherung etc. verbergen, es sich hierbei also um einen weitaus geringeren Betrag als bei der Nutzungsausfallentschädigung handelt. Mit zunehmendem Fahrzeugalter spielt letztlich lediglich die entgangene Fortbewegungs- und Transportmöglichkeit eine Rolle. Allein aufgrund des Alters des Fahrzeugs kann daher nicht ohne Weiteres von einer weiteren Einschränkung des Nutzungswertes bis zum Betrag von Vorhaltekosten ausgegangen werden.

Das geschädigte Fahrzeug der Klägerin wies zwar reparierte bzw. unreparierte Schäden auf, hierbei handelt es sich aber nicht um erhebliche Mängel, die den Nutzungswert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigten. Auch der Kilometerstand des zum Unfallzeitpunkt 15 Jahre alten Pkw von 196.400 km wirkt sich nicht nachteilig auf den Nutzungswert aus.

Bei den **Standgebühren** ist eine Standdauer von 27 Tagen zugrunde zu legen. Unstrittig wurde das Fahrzeug am Unfalltag abgeschleppt. Die spätere Abholung durch den von der Beklagten vermittelten Restwertkäufer wurde durch die Klägerin nachgewiesen. Die Klägerin hat das



beklagtenseits angebotene Restwertangebot unverzüglich angenommen. Auf die Dauer bis zur Abholung hatte die Klägerin keinen Einfluss. Die Beklagte schuldet daher die in der Rechnung aufgeführten Standgebühren.

Soweit die Beklagte hinsichtlich der **Abschleppkosten** vorträgt, dass für den Einsatz nicht 1,5 h, sondern nur eine Stunde erforderlich war, handelt es sich letztlich um eine Behauptung ins Blaue hinein. Nur unterstellt, der Abschleppvorgang hätte weniger als 1,5 h, aber mehr als 1 h gedauert, ergäbe sich eine zulässige Berechnung von 1,5 h, da branchenüblich nach 1 h jede weitere angefangene halbe Stunde berechnet wird. Da unter der „Einsatzzeit“ die Zeit von der Abfahrt zum Pannen- bzw. Unfallort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug nach der Rückkehr auf das Betriebsgelände wieder für den nächsten Einsatz hergestellt ist, verstanden wird, ist es nachvollziehbar, dass der gegenständliche Abschleppvorgang mehr als 1 h gedauert hat.

Im Übrigen kann der Klägerin nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos nicht angelastet werden, wenn eine Abschleppfirma länger für den Abschleppvorgang benötigt, als tatsächlich erforderlich ist.

## Praxis

Die eingeklagten Schadenpositionen Standkosten und Abschleppkosten waren dem Einfluss der Geschädigten entzogen. Konsequenterweise waren sie der Geschädigten daher zu ersetzen.

Auch beim Ausfallschaden stellt das Gericht klar, dass auch für ältere Fahrzeuge Nutzungsausfallentschädigung und nicht nur Vorhaltekosten zu zahlen ist, wenn das Fahrzeug ungeachtet von einigen Vorschäden bis zum Unfall grundsätzlich nutzbar war.

- **Kein Bestreiten der grundsätzlichen Erforderlichkeit nach anteiliger Regulierung**  
AG Chemnitz, Urteil vom 07.11.2023, AZ: 18 C 59/23

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte sein Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfallereignis begutachten lassen und sodann die Reparatur auf Grundlage des Gutachtens beauftragt. Die Beklagte zahlte auf die Rechnung nur anteilig.

Sie ist der Ansicht, dass die Verbringungskosten nicht erforderlich seien, zudem seien die Kosten für die Begutachtung des Fahrzeugs nur anteilig zu erstatten, da die Rechnung des Gutachters überhöht sei. Zuletzt bestreitet die Beklagte im Klageverfahren die Aktivlegitimation des Klägers.

## Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des AG Chemnitz sowohl zulässig als auch begründet. Durch die anteilige Regulierung der Rechnung an den Kläger kann sich die Beklagte nicht auf eine fehlende Aktivlegitimation des Klägers berufen, sie hat durch die Regulierung insofern einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

Auch die Höhe der geltend gemachten Schadenersatzforderung ist nicht zu beanstanden. Das grundsätzliche Bestreiten der Erforderlichkeit von Verbringungskosten dringt nicht durch, denn die Beklagte hatte bereits anteilig auf diese Rechnungsposition reguliert.

Auch die Gutachterkosten sind vollumfänglich zu erstatten, denn selbst wenn die Rechnung leicht überhöht wäre, wäre dies für den Kläger als Laien nicht erkennbar gewesen, ein konkreter Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht liegt nicht vor. Die Differenz zwischen geltend gemachter Forderung und reguliertem Betrag betrug gerade einmal 2 %.

Das Gericht ist zudem der Ansicht, dass unter Zugrundelegung der BVSK-Honorarbefragung und JVEG die Rechnung des Sachverständigen nicht überhöht ist.

## Praxis

In diesem sehr kompakten Urteil des AG Chemnitz zeigt sich einmal mehr die Kreativität von Versicherern, wenn es darum geht, vollständige Schadenregulierungen zu vermeiden. Ein Versicherer kann jedoch nicht zunächst Zahlungen an den Geschädigten leisten und dann anführen, dass die Person nicht aktivlegitimiert sei. Zudem erscheint es auch zweifelhaft, zunächst Verbringungskosten zu regulieren und sodann die grundsätzliche Erforderlichkeit dieser Kosten zu bestreiten. Das AG Chemnitz jedenfalls ist der Argumentation des Versicherers nicht gefolgt.

**Erstritten von Rechtsanwälte Dietze & Partner, Olbernhau**

- **Sachverständigenhonorar erforderlich**  
AG München, Urteil vom 11.12.2023, AZ: 345 C 18205/23

## Hintergrund

Vor dem AG München klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die einstandsfähige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 172,96 €. Die Beklagte brachte diese vorinstanzlich in Abzug, weil sie die Meinung vertritt, dass Sachverständigenhonorar sei überhöht. Der Sachverständige hält an seiner Forderung fest und begehrt diese Kosten weiterhin.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte hat an den Kläger weitere 172,96 € Sachverständigenkosten zu zahlen.

Die Sachverständigenkosten gehören auch hier grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zum erforderlichen Herstellungsaufwand und sind vom Schädiger an den Geschädigten zu zahlen. Es sei denn, das Honorar des Sachverständigen und die vereinbarte Leistung stehen in einem derartigen Missverhältnis, dass dieses selbst für den geschädigten Auftraggeber als Laien erkennbar sein muss. Auf dessen spezielle Situation ist hier nämlich abzustellen.

Ist bei Vertragsschluss – wie hier – keine Preisvereinbarung getroffen worden, schätzt das Gericht die erforderlichen Kosten gemäß § 287 ZPO anhand von Taxen und Tabellen. In Bezug auf das Grundhonorar bedient es sich hier gemäß ständiger Rechtsprechung der BVSK-Honorarbefragung. Als größter Zusammenschluss freiberuflicher Sachverständiger ist diese Tabelle geeignet, übliches Honorar wiederzugeben.

*“Das Gericht hat zur Schätzung der Üblichkeit die Honorarbefragung des BVSK 2022 herangezogen. Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluss vom 12.3.2015 AZ. 10 U 579/ festgestellt: ”der Senat hält es jedoch für rechtsfehlerfrei, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Honorar, das sich im Bereich des BVSK-Korridors befindet, als branchenüblich angesehen wird.“ Auch das Landgericht München I verwendet die Honorarbefragung des BVSK zumindest auch als Schätzgrundlage (s. Landgericht München I Urteil vom 16.4.2015 Az.19 O 4469/14). Auch insoweit verweist das Gericht auf die nunmehr herrschende Rechtsprechung, dass auch die Schadenshöhe als Berechnungsgrundlage für die Sachverständigenkosten anzunehmen ist. Dies umso mehr, nachdem es immer noch keine Honorarverordnung für die Sachverständigen im Kfz-Gewerbe gibt (LG Hamburg Urteil vom 23.07.2007 - 331 S 15/07; LG Leipzig Urteil vom 20.07.2007 - 9 O 354/07). Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz (BGH Urteil vom 11.2.2014 Az.VI ZR 225/13).”*

Auch wenn das berechnete Grundhonorar oberhalb des Korridors der BVSK-Honorarbefragung liegt, so muss das Honorar als Ganzes gesehen und beurteilt werden. Deshalb kann auch ein überhöhtes Grundhonorar mit geringeren Nebenkosten letztlich doch in der Gesamtheit innerhalb der Grenzen des erforderlichen sein. So ist es auch hier.

Lediglich die Position der Restwertbörse hält das Gericht für nicht erforderlich, weil der BVSK diese Position nicht vorsieht.

## Praxis

Das AG München befasst sich hier überaus ausführlich mit der Thematik der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars. Auch im Zuge der Nebenkosten bedient es sich hier der Honorarbefragung des BVSK. Diese gibt allerdings die Werte des JVEG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung wieder. Im Zuge einer Fremdrechnung können so nämlich auch Kosten für die Restwertbörse erforderlich sein, ohne dass sie speziell erwähnt wurden.

**Erstritten von Rechtsanwälte Döring & Schwenke, Hannover**